

Für die Zukunft gesattelt.

Auswirkungen des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) auf die Betreuungsstelle

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
12.05.2022



Hintergrund

Zum 01.01.2023 wird das Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG), in dem bisher die Zuständigkeiten und Aufgaben der Betreuungsbehörden geregelt sind, durch das umfangreichere Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst.

→ deutliche Veränderungen und Erweiterungen der Aufgaben der Betreuungsstelle des Kreises Warendorf

Betreuungsstelle

- Zentrale Steuerungs- und Koordinierungsstelle im Betreuungsrecht
- Zielgruppe:
 - a) Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr allein regeln können
 - b) Erwachsene, die Vorsorge treffen wollen, für den Fall der Verhinderung durch eigene Erkrankung oder Behinderung
- Zahlen 2021:
 - 1387 Sachverhaltsermittlungen
 - 48 Beglaubigungen
 - 112 Beratungen zu betreuungsrechtlichen Fragestellungen

Ziele der Betreuungsrechtsreform 2023

- konsequente Orientierung am Selbstbestimmungsrecht der Betroffene
 - Grundlage: UN-Behindertenrechtskonvention
 - zentraler Maßstab: Wunsch, Wille und Präferenzen der Betroffenen
- effektive Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
 - „Unterstützen vor Vertreten“
 - andere Hilfen – vor allem soziale – gehen vor
- Qualität der rechtlichen Betreuung
 - berufliche Mindestqualifikationen erforderlich
 - Stärkung des Ehrenamtes
- Stärkung der Betreuungsvereine
 - Sicherung der Querschnittsarbeit
 - gesicherte Finanzierung

Neuregelungen für die Betreuungsbehörde

- Erweiterung der Informations- und Beratungspflichten um die Patientenverfügung
- Hinweispflicht auf das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, wenn eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung beglaubigt wird
- Gewährleistung einer erweiterten Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen **im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens zur möglichen Vermeidung der Bestellung eines Betreuers**
- Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung **im betreuungsgerichtlichen Verfahren**
- Pflicht, ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen
- **Garantenstellung der Betreuungsbehörde:** Sofern keine ehrenamtliche oder berufliche Betreuer verfügbar sind, muss die Betreuungsbehörde die Aufgabe selbst übernehmen.

Neuregelungen für die Betreuungsbehörde

- Möglichkeit eines persönlichen **Kennenlernens** zwischen dem Betroffenen und des vorgeschlagenen Betreuers vorgesehen und auf Wunsch des Betroffenen durch die Betreuungsbehörde zu vermitteln
- Pflicht, einen Betreuer sowie möglichst eine zweite Person als **Verhinderungsbetreuer** mit jedem Sozialbericht an das Betreuungsgericht vorzuschlagen
- Pflicht zum Antrag auf **Registrierung** für die beruflichen Betreuungspersonen (Berufs-, Vereinsbetreuer)
 - Prüfung der Voraussetzungen und Entscheidung durch die Betreuungsbehörde
- fortlaufende Mitteilungspflichten des Betreuers an die Betreuungsbehörde
 - ggf. Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung
- **Mitteilungspflichten** der Stammbehörde an Betreuungsgerichte und andere Betreuungsbehörden über den Widerruf der Registrierung
- **Geheimnisträger** haben Anspruch auf Beratung durch die Betreuungsbehörde

Auswirkungen auf die Betreuungsstelle

Bis zum Inkrafttreten der Reform zum 01.01.2023 müssen sich die Betreuungsbehörden jetzt personell und strukturell auf die neuen und umfangreichen Aufgaben vorbereiten, insbesondere im Hinblick auf:

- ➔ personelle Aufstockung
- ➔ Neugestaltung der Arbeitsprozesse
- ➔ Anpassung der technischen Ausstattung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!